Statkraft

Statkraft: Stellungnahme zum Eckpunktepapier einer Festlegung zur Kostenerstattung im “unbilanzierten" Redispatch gem. § 14 Abs. 1b S. 4 EnWG i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG (BK8-26-001-A)

Wir begrüßen grundsätzlich den Ansatz der Bundesnetzagentur, für den bilanziellen Ausgleich im Redispatch klare Regeln und Anreize zu setzen. Insgesamt sollte jedoch anstatt mit hohem Aufwand den Interimsprozess auszugestalten lieber ein Anreiz zum schnellen Wechsel in den Zielprozess gesetzt werden.

Das Eckpunktepapier setzt Impulse, insbesondere beim Anreiz zur besseren Kommunikation. Gleichzeitig besteht erheblicher Anpassungsbedarf hinsichtlich Einführung eines pauschalen Aufwendungsersatzes, Vereinfachung des Modells, klarer Zuordnung der Zahlungsströme und Vermeidung systematischer Verzerrungen. Nur so kann ein praxistaugliches, investitionsfreundliches und systemeffizientes Redispatch-Regime gewährleistet werden.

1. Fehlender Aufwendungsersatz – Einführung einer Pauschale erforderlich

Das vorgeschlagene Modell ist insgesamt **überkomplex** und in der praktischen Anwendung nicht handhabbar. Insbesondere die Vielzahl an Fallkonstellationen (rechtzeitig, verspätet, fehlerhaft, keine Ankündigung) und die Kombination aus ID-AEP und reBAP führen zu erheblichem Umsetzungsaufwand, der nicht innerhalb der verbleibenden Interimsphase zu angemessenen Kosten umgesetzt werden kann.

Nach den vorliegenden Eckpunkten erfolgt die Kompensation im Regelfall ausschließlich auf Basis von Handelskosten (ID-AEP bzw. reBAP), ohne einen echten Aufwendungsersatz für zusätzliche operative Aufwände vorzusehen. Gerade die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch den Bilanzkreisverantwortlichen erzeugt jedoch systematisch zusätzliche Kosten (z. B. für IT, Prozesse, Risikoabsicherung)[1], die im vorgeschlagenen Modell nicht ausreichend berücksichtigt werden. Wir schlagen daher vor, ergänzend eine **pauschale Vergütungskomponente** einzuführen. Eine solche pauschale Bestimmung ist ausdrücklich im Eckpunktepapier angelegt und kann über § 14 EnWG umgesetzt werden. Dies würde sowohl Rechtsklarheit schaffen als auch den administrativen Aufwand reduzieren. Damit wird auch das Ziel, dass Anlagenbetreiber bzw. Bilanzkreisverantwortliche „weder besser noch schlechter zu stellen“ sind, erreicht. Mit der jetzt vorliegenden Ausgestaltung ist das nicht der Fall.

Zudem sehen wir ein strukturelles Problem:

- Der **Direktvermarkter/BKV** trägt die operative Verantwortung für den bilanziellen Ausgleich.
- Die **Zahlung erfolgt jedoch an den Anlagenbetreiber**, der in der Praxis nicht direkt in den Bilanzkreisprozess eingebunden ist.

Dies führt zu Fehlanreizen und Abwicklungsproblemen.

[1] Siehe auch Consentec (2025): Overhead Costs for Direct Marketers in Redispatch 2.0. Expert Report commissioned by Five Direct Marketers.

Die Beschränkung auf den ID-AEP führt in strukturell relevanten Fällen zu einer Unterkompensation und verletzt damit das Gebot der wirtschaftlichen Neutralstellung gemäß § 13a EnWG. Erlöse werden abgeschöpft, während Verluste und Kosten nur begrenzt kompensiert werden. Dies führt zu einer systematischen Schlechterstellung der Anspruchsberechtigten.

Der Vorschlag idealisiert darüber hinaus die Realität. Die Annahme, dass der wirtschaftliche Schaden ausschließlich im Intraday-Kontext entsteht, verkennt die tatsächliche Marktstruktur und die dominierende Bedeutung von Day-Ahead.

Wir empfehlen daher deutlich einfachere und systemnähere Alternativen. Bestenfalls das Abstellen auf den **Referenzmarktwert**, der an den Anlagenbetreiber ausgezahlt wird.

2. Positiv: Anreiz zur rechtzeitigen Kommunikation

Positiv bewerten wir den Ansatz, Anreize für Netzbetreiber zu setzen, Redispatch-Maßnahmen rechtzeitig und korrekt zu kommunizieren. Die Verknüpfung von verspäteter oder fehlerhafter Meldung mit einem verbleibenden Kostenrisiko beim Netzbetreiber ist sachgerecht und stärkt die Systemeffizienz. Dieser Grundgedanke sollte beibehalten und weiter gestärkt werden.

Er gehört unserer Ansicht nach aber nicht in die Kompensationszahlung an den Anlagenbetreiber. Vielmehr sollte über ein einfaches, jährliches Monitoring der Mitteilungen der Netzbetreiber ein Anreiz dafür gesetzt werden, dass die Netzbetreiber ihrer Mitteilungspflicht auch nachkommen. Bei nachweislich verspäteten Mitteilungen sollten die geschädigten BKV mittels einer Pauschale kompensiert werden.

Über uns:
Statkraft ist international führend in Wasserkraft und Europas größter Erzeuger erneuerbarer Energie. Der Konzern erzeugt Strom aus Wasser, Wind, Sonne und Gas, liefert Fernwärme und ist weltweit ein bedeutender Akteur im Energiehandel. Statkraft beschäftigt über 6.000 Mitarbeiter in mehr als 20 Ländern.

Kontakt:
[redacted]